

## Informationen zur Briefwahl

### Wo und wie beantrage ich Briefwahlunterlagen?

Die Briefwahlunterlagen können Sie bei der Gemeindebehörde Ihres Hauptwohnortes beantragen ([§ 26 Bundeswahlordnung – BWO](#) - [1]):

Am einfachsten geht das mit der **Rückseite der Wahlbenachrichtigung**, auf der ein entsprechender Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen abgedruckt ist. Der ausgefüllte Antrag muss in einem frankierten Umschlag an das Wahlamt der Gemeinde per Post geschickt oder dort abgegeben werden. Die **Wahlbenachrichtigungen** werden als Brief **bis zum 2. September 2017** den Wahlberechtigten **übersandt** ([§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 8 BWO](#) [2]):

Der Antrag kann auch schriftlich per E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Telefax gestellt werden. Damit eine Identifizierung der antragstellenden Person möglich ist, benötigt das Wahlamt dessen Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Der Antrag kann auch direkt im Wahlamt mündlich gestellt werden, dabei sollte - sofern man nicht persönlich bekannt ist - ein Ausweispapier mitgeführt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Unterlagen in der Regel sofort ausgestellt und ausgehändigt werden und die Briefwahl an Ort und Stelle in einer Wahlkabine durchgeführt werden kann ([§ 27 Abs. 1 und 2](#) [3] und [§ 28 Abs. 5 BWO](#) [4]).

### Was ist zu beachten, wenn ich den Antrag für einen anderen stellen will?

Wer Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen beantragen will, benötigt dazu eine **schriftliche Vollmacht**. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist die Bevollmächtigung bereits vordruckt und muss vom Vollmachtgeber nur unterschrieben werden. ([§ 27 Abs. 3 BWO](#) [3])

### Kann ich die Briefwahlunterlagen auch für andere abholen?

Die Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist ausnahmsweise zugelassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies muss die bevollmächtigte Person dem Wahlamt bei Entgegennahme der Briefwahlunterlagen schriftlich versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen ([§ 28 Abs. 5 BWO](#) [4]).

### Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Schon bei der Antragstellung muss der besondere Zeitaufwand für die Briefwahl bedacht werden. Daher sollten Sie ihren **Antrag so früh wie möglich stellen**. Sie müssen hierzu nicht den Erhalt der Wahlbenachrichtigung abwarten.

### Wann ist der letzte Antragstermin?

Ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen kann bis spätestens Freitag, den 22. September 2017 bis 18.00 Uhr beantragt werden. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, kann ein Wahlschein noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden ([§ 27 Abs. 4 BWO](#) [3]).

## **Welche Unterlagen erhalte ich für die Briefwahl?**

Sie erhalten folgende Unterlagen:

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt mit wichtigen Hinweisen zur Briefwahl ([§ 28 Abs. 3 BWO](#) [4]).

## **Was muss ich bei der Stimmabgabe per Brief beachten?**

Die Briefwahl selbst erfolgt in den nachfolgend beschriebenen Schritten, dabei müssen Sie darauf achten, dass Ihre Stimmabgabe geheim erfolgt. Sie müssen

- den Stimmzettel persönlich kennzeichnen, falten und in den blauen Stimmzettelumschlag legen und den Umschlag zukleben,
- die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein ausfüllen. (Datum einsetzen und mit Vor- und Familienname unterschreiben)
- den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen zukleben und
- den hellroten Wahlbriefumschlag an die darauf aufgedruckte Adresse des Wahlamts verschicken.

Eine Abgabe des Wahlbriefumschlags ist nur bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle möglich.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG für die Wähler unentgeltlich als Standardbrief transportiert. Ein Beförderungsentgelt für Auslandseinlieferungen oder für besondere Versandungsformen, wie zum Beispiel eine Eilzustellung, müssen Sie selbst begleichen.

## **Kann ich Hilfe in Anspruch nehmen, wenn ich die Briefwahl nicht allein ausüben kann?**

Wenn Sie nicht lesen können, oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und in den Stimmzettelumschlag zu stecken, dürfen Sie sich durch eine Hilfsperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss, unterstützen lassen. In diesem Fall muss die Hilfsperson den rechten Teil der Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein ausfüllen: Vor- und Familienname, Anschrift, Ort und Datum, Unterschrift mit Vor- und Familienname ([§ 66 Abs. 3 BWO](#) [5]).

## **Bis wann muss mein Wahlbrief bei der Gemeinde sein?**

**Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, also am 24. September 2017, bis 18.00 Uhr,** bei der darauf angegebenen Adresse (hier: Gemeindeverwaltung Gilserberg, Rathaus, Bahnhofstr. 40) angekommen sein. Eine Abgabe im Wahllokal ist nicht zulässig.

Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt. Der rechtzeitige Zugang der Sendung liegt ausschließlich in Ihrer Verantwortung.